

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 330/08 B

L 6 U 172/02 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 U 107/99 (SG Magdeburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. Oktober 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer weiteren Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Klägerin rügt eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens und ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das LSG - aus ihrer Sicht - völlig überraschend entschieden habe. Der aus Art 2 Abs 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (vgl. Art 20 Abs 3 GG) sowie Art 6 Abs 1 Satz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) abgeleitete Anspruch auf ein faires Verfahren ist nur verletzt, wenn grundlegende Rechtsschutzstandards wie das Verbot von widersprüchlichem Verhalten oder Überraschungsentscheidungen nicht gewahrt werden (vgl. BVerfGE 78, 123, 126; BVerfG SozR 3-1500 § 161 Nr 5; BSG SozR 3-1750 § 565 Nr 1, SozR 3-1500 § 112 Nr 2; BSG Beschluss vom 25. Juni 2002 - B 11 AL 21/02 B). Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl. BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 4 Weder aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren noch aus dem auf rechtliches Gehör ergibt sich eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden



Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt insbesondere keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BVerfGE 66, 116, 147; BVerfGE 74, 1, 5; BVerfGE 86, 133, 145; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1*). Geboten ist vielmehr lediglich dann ein Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 84, 188, 190*).

- 5 Ein Verstoß gegen diese Grundsätze seitens des LSG im Rahmen des angefochtenen Urteils ist der Beschwerdebegründung der Klägerin nicht zu entnehmen. Nach ihrem Vortrag gab es bestimmte ärztliche Stellungnahmen und Gutachten, die für die Begründetheit ihrer Klage sprachen, und ebenso gab es welche, die dagegen sprachen. Das LSG ist bei der Entscheidung des Rechtsstreits im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG den letzteren gefolgt. Dass es dabei Unterlagen seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe, die der Klägerin nicht bekannt waren, hat diese nicht vorgebracht. Die Entscheidung des LSG mag zwar für die Klägerin persönlich überraschend gewesen sein, angesichts der aufgezeigten Beweislage wird aber nicht deutlich, weshalb es nicht eine der sich dem LSG aufgrund der vorliegenden Beweismittel stellenden Entscheidungsmöglichkeiten gewesen sei soll - bei sachlicher Betrachtung auch aus Sicht der Klägerin.
- 6 Aus dem von der Klägerin angeführten Beschluss des BSG vom 27. November 2007 (*B 5a/5 R 80/06 B - SozR 4-1750 § 411 Nr 3*) folgt nichts Anderes. Dieser wird im Wesentlichen damit begründet, der erst während der mündlichen Verhandlung erteilte unzutreffende Hinweis, es obliege dem Beteiligten, für die Schlüssigkeit des aufgrund seines Antrags nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens selbst zu sorgen, verletze den Grundsatz des fairen Verfahrens. Dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, das LSG also einen entsprechenden Hinweis erteilt habe, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Die weiteren Ausführungen des Beschlusses, insbesondere die zur Anhörung eines Sachverständigen gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung zur Klärung von Zweifeln oder zur Beseitigung von Unklarheiten, bauen auf diesem Umstand auf. Von daher ist der Beschwerdebegründung über ihre bloße Behauptung hinaus nicht zu entnehmen, wodurch die Klägerin davon abgehalten wurde, einen Beweisantrag zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zu stellen.
- 7 Hinsichtlich der von der Klägerin ebenfalls gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG durch das LSG fehlt es schon an der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erforderlichen Bezeichnung eines Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll.

- 8 In ihren weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Hinsichtlich der als Verfahrensmangel gerügten Dauer des gerichtlichen Verfahrens vor dem LSG mangelt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der Verfahrensdauer für das Urteil des LSG. Allgemeine Ausführungen über die sich verschlechternde Beweislage durch Zeitablauf genügen hierfür nicht.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)